

## **BAGSO-Podcast 11: Den Ernstfall regeln - Patientenverfügung**

*Musik: Jingle*

**darauf Titel: Zusammenhalten in dieser Zeit**

*Musik: Jingle kurz hoch*

**Sprecherin:** Den Ernstfall regeln - Patientenverfügung

*Musik: Jingle Ausklang*

**Sprecher:** In der Anfangszeit der Pandemie kamen so viele Anfragen zum Thema Patientenverfügung wie sonst nie, berichtet Elimar Brandt. Er ist Vorstand der Borghardt-Stiftung zu Stendal, die unter anderem Wohn- und Pflegeeinrichtungen für alte Menschen und Menschen mit Behinderung betreibt. Weil die Bewohnerinnen und Bewohner lange Zeit keinen Besuch bekommen durften, seien vor allem viele Angehörige beunruhigt gewesen.

**Sprecherin:** Sie riefen in der Einrichtung an und wollten wissen, was passiert, wenn zum Beispiel Vater oder Mutter wegen Covid 19 ins Krankenhaus müssen. Wie ist das geregelt? Gibt es eine Patientenverfügung, die bei der Stiftung hinterlegt ist? Diese Fragen, sagt Elimar Brandt, seien durch die Corona-Epidemie offenbar bei vielen Menschen zum ersten Mal wirklich aufgetaucht. Aber was genau steht in einer solchen Verfügung? Wer braucht sie? Und muss man sie wegen Corona jetzt ändern?

**Sprecher:** In einer Patientenverfügung ist festgelegt, welche medizinischen Maßnahmen die Ärzte in ganz bestimmten Situationen ergreifen dürfen und welche nicht. Wann soll zum Beispiel künstlich beatmet werden? Wie steht der Patient zu künstlicher Ernährung und möchte er überhaupt ins Krankenhaus gebracht werden? Eine Patientenverfügung muss schriftlich, aber nicht unbedingt handschriftlich verfasst sein. Eine notarielle Beglaubigung ist nicht notwendig. Die Verfügung wird nur dann relevant, wenn sich Patient

oder Patientin nicht mehr selbst dazu äußern können, wie sie behandelt werden wollen.

**Sprecherin:** Corona könne durchaus ein Anlass sein, um über eine Patientenverfügung nachzudenken, sagt Sabine Wolter, Referentin für Gesundheitsrecht bei der Verbraucherzentrale NRW. Denn im schlimmsten Fall kann Covid 19 tödlich verlaufen, und dann regelt die Patientenverfügung, wie der Sterbeprozess ablaufen soll. Wer sich allerdings sicher ist, dass er oder sie in jedem Fall jede mögliche Behandlung bekommen möchte, braucht keine. Denn das ist in den Kliniken der Normalfall.

**Sprecher:** Und was ist mir einer bestehenden Verfügung? Manche Patientinnen und Patienten möchten vielleicht keine künstliche Beatmung, wenn sie nur dazu dient, das Leben am Ende um ein paar Wochen zu verlängern. Aber als Therapie bei einer grundsätzlich heilbaren Krankheit vielleicht schon. Müssen die dann ihre Verfügung nicht anpassen?

**Sprecherin:** Nicht grundsätzlich, erklärt Sabine Wolter von der Verbraucherzentrale. Eine Patientenverfügung ist nämlich nur dann wirksam, wenn die Situation, für die sie gelten soll, genau beschrieben ist. Und weil Covid 19 eine so neue Krankheit ist, ist sie in den meisten Verfügungen gar kein Thema. Das heißt, was für das Lebensende festgelegt wurde, gilt weiterhin, aber *vorher* werden die Patientinnen und Patienten ganz normal mit allen medizinischen Möglichkeiten behandelt.

**Sprecher:** Wer auf Nummer sicher gehen möchte, kann einfach einen kleinen Absatz hinzuzufügen, sagt Sabine Wolter. In dem kann man dann festlegen, wie die Therapie im Falle einer Covid 19-Erkrankung aussehen soll. So kann zum Beispiel jemand, der künstliche Beatmung am Lebensende für sich ausschließt, ergänzen, dass er oder sie im Falle von Covid 19 trotzdem beatmet werden möchte.

**Sprecherin:** Anders ist es, wenn jemand ausdrücklich bestimmte Behandlungsformen *ausschließen* will. Das hat Claudia Willers erlebt. Sie arbeitet für eine ökumenische Hospizgruppe in der Voreifel und berät dort unter anderem Menschen, die eine Patientenverfügung erstellen oder ändern wollen. In den letzten Wochen kamen drei Menschen in ihre Beratung, die auf keinen Fall künstlich beatmet werden möchten – auch wenn das vielleicht der Heilung dient. In solchen Fällen ist ein entsprechender Zusatz zur Patientenverfügung unbedingt erforderlich. Um Missverständnisse auszuschließen,

empfiehlt Claudia Willers immer dazuzuschreiben, dass man sich im Klaren sei, dass man ohne diese Therapie sterben könne, und dass man sie trotzdem nicht wolle.

**Sprecher:** Je klarer eine Patientenverfügung formuliert ist, desto besser ist es, sagt auch Sabine Wolter von der Verbraucherzentrale. Der persönliche Wille müsse zweifelsfrei zu erkennen sein, erklärt sie. Viele Menschen wollten am liebsten einen Vordruck zum Ankreuzen haben, aber das reiche nicht. Es müsse deutlich werden, dass der Verfasser oder die Verfasserin sich tatsächlich mit den möglichen medizinischen Szenarien auseinandergesetzt hat, und dass die Entscheidung bewusst getroffen wurde. Sabine Wolter rät dazu, dem Ganzen auch einen kleinen Absatz voranzustellen, in dem man in eigenen Worten erklärt, warum man eine Patientenverfügung erstellt hat: Welche Szenarien sollen damit vermieden werden?

**Sprecherin:** Wer eine Patientenverfügung machen möchte, aber nicht weiß, wie das geht, kann sich Hilfe suchen, zum Beispiel auf den Internetseiten des Bundesjustizministeriums, den Beratungsstellen der Sozialverbände oder auch bei Hospizvereinen wie dem, bei dem Claudia Willers tätig ist. Sie nimmt sich für solche Beratungen viel Zeit. Die Auseinandersetzung mit Krankheit und Tod sei nicht einfach, sagt sie, denn dabei spielten auch Lebensfragen und Trauerbewältigung eine Rolle. Ob jemand gar nicht behandelt werden will, nur eine bestimmte Behandlung oder die Maximalversorgung möchte - alle Entscheidungen seien moralisch gleichwertig, betont sie. Aber es sei wichtig, dass sie bewusst und mit dem nötigen Hintergrundwissen über die Alternativen getroffen würden.

**Sprecher:** Dazu gehört auch, dass man die Behandlungsmöglichkeiten und ihre Risiken kennt. Wer dazu Fragen hat, wendet sich am besten an den Hausarzt oder die Hausärztin. Zwar haben die oft nicht die Zeit, gemeinsam mit ihren Patienten eine komplette Verfügung zu erarbeiten, aber Claudia Willers empfiehlt in jedem Fall, ihnen die fertige Verfügung zum Lesen zu geben. Dann erfahre man nämlich, wie ein Mediziner das versteht, was man geschrieben hat, und ob das wirklich dem entspricht, was man will.

**Sprecherin:** Sabine Wolter, Referentin für Gesundheitsrecht bei der Verbraucherzentrale NRW rät auch den Verfassern selbst, ihre Verfügungen nicht einfach abzuheften und zu vergessen. Es sei wichtig, sie immer mal wieder zu lesen, meint sie, denn sowohl Behandlungsmethoden als auch die eigenen Vorstellungen und Wünsche können sich

verändern. Deswegen ist es sinnvoll, regelmäßig zu überprüfen, ob die Verfügung noch aktuell ist, gegebenenfalls Ergänzungen zu machen und das Ganze auf jeden Fall mit dem aktuellen Datum zu unterschreiben. Dadurch weiß das Krankenhauspersonal, dass die Patientenverfügung auf dem neuesten Stand ist. Aber: Woher wissen die Ärzte eigentlich, dass es überhaupt eine Verfügung gibt?

**Sprecher:** Darüber können zum Beispiel kleine Vorsorgekarten informieren, die man im Portemonnaie aufbewahrt. Oder man legt einen entsprechenden Hinweis in eine so genannte Notfalldose. Die bekommt man bei vielen Städten und Gemeinden oder beim Rettungsdienst. Wichtig ist, dass darauf notiert ist, wo die Patientenverfügung zu finden ist und wer im Notfall Ansprechpartner für die behandelnden Ärzte sein soll.

**Sprecherin:** Für Sabine Wolter von der Verbraucherzentrale ist der Ansprechpartner fast wichtiger als die Patientenverfügung selbst. Wer jemanden benennt, der eine sogenannte Vorsorgevollmacht hat, meint sie, hilft den Ärzten und sich selbst. Denn diese Person könne dann im Zweifelsfall im Sinne des Patienten entscheiden und gegebenenfalls auch noch einmal bestätigen, dass das, was in der Patientenverfügung steht, tatsächlich dem Willen der betroffenen Person entspricht.

**Sprecher:** Eine Patientenverfügung ist nicht verpflichtend, aber Elimar Brandt von der Borghardt-Stiftung zu Stendal würde jedem dazu raten. Er und seine Frau haben schon vor vielen Jahren festgelegt, wie sie im Notfall behandelt werden wollen. Es geht ihm dabei vor allem um seine Kinder, sagt er. Wenn die eigenen Eltern am Lebensende ins Krankenhaus müssen, dann sei das schon schlimm genug. Er wolle sie dann nicht noch zusätzlich mit medizinischen Entscheidungen belasten. Für ihn persönlich, erzählt er, habe die Verfügung auch ein Stück Klarheit und Gelassenheit geschaffen. Das gute Gefühl, die Dinge geregelt zu haben.

*Musik: Jingle Ausklang*

*darauf Abbinder: Zusammenhalten in dieser Zeit. Ein Podcast der BAGSO.*

Text: Katja Nellissen

Redaktion: Barbara Stupp

Kontakt: [stupp@bagso.de](mailto:stupp@bagso.de)

Ein Podcast der BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen

